

Informationen aus der Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2021

Mitteilungen des Vorsitzenden

Ortsbürgermeister Monzel informierte:

- Ab dem 17.12.2021 wird im Bürgerhaus Hetzerath eine Corona-Teststation eingerichtet.
- Die endgültige Schließung des Krankenhauses in Ehrang wollen viele umliegenden Gemeinden nicht widerspruchslos hinnehmen. Auch die Ortsgemeinde Hetzerath spricht sich für den Erhalt des Krankenhauses aus. Das Krankenhaus in Ehrang gewährleistet eine wohnortnahe Versorgung und ist verkehrstechnisch gut zu erreichen.
- Die Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land hat die Versicherung der gemeindlichen Gebäude neu ausgeschrieben und an die günstigste Anbieterin vergeben. Erstmals sind die Gebäude nun auch gegen Elementarschäden versichert. Der Versicherungsbeitrag für alle Gebäude der Ortsgemeinde Hetzerath steigt jährlich um rd. 2.600,00 €.
- Die Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land ist zusammen mit der Straßenmeisterei Wittlich dem Wunsch der Ortsgemeinde nachgekommen und hat den Kaselbach von der Brücke bis zum Norma-Markt verbreitert. So kann bei Hochwasser mehr Wasser abfließen und der Auslauf des Roßgrabens bleibt länger gewährleistet.
- Auf Nachfrage haben die Stadtwerke Trier mitgeteilt, dass aus wirtschaftlichen Gründen keine Erweiterung der Gasversorgung im Ort erfolgen kann. Selbst dann nicht, wenn Synergieeffekte durch die Glasfaser- und Stromverlegung erzielt werden können.

Umbau Tennensportplatz in Kunstrasenplatz; Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 04.05.2020 mit Zustimmung des Sportvereins die Sanierung des Tennenplatzes beschlossen. Die Kosten waren mit 273.000 € kalkuliert. Im November 2020 hat der Sportverein angeregt, den Tennenplatz nicht zu sanieren, sondern stattdessen einen Kunstrasenplatz anzulegen. Er hält die Sanierung des Tennenplatzes, nicht zuletzt wegen der hohen Sanierungskosten, für den Trainings- und Spielbetrieb nicht für attraktiv und zukunftsfähig. Der Sportverein sieht einen Bedarf nach einem ganzjährig bespielbaren Sportplatz. Der vorhandene Naturrasenplatz kann witterungsbedingt nur während der Sommermonate bespielt werden. Der Sportverein mit seinen 822 Mitgliedern hat 14 Jugendmannschaften, zum Teil in Spielgemeinschaften mit Nachbargemeinden und 3 Seniorenmannschaften. Der Verein betrachtet die Jugendarbeit als Aufgabenschwerpunkt mit der besonderen Verpflichtung, neben der sportlichen Förderung auch das soziale Verhalten zu eröffnen. Ein Kunstrasenplatz würde die Attraktivität der Sportanlage deutlich steigern.

Im nächsten Schritt wären die Planungsleistungen auszuschreiben, wobei auf den bisher erbrachten Leistungen für die Sanierung des Hartplatzes aufgebaut werden kann. Zur Mitfinanzierung der Kosten ist, wegen der guten Haushaltslage der Gemeinde, nicht mit Zuschüssen zu rechnen.

Der Gemeinderat beschließt von der ursprünglichen Absicht den Tennensportplatz zu sanieren abzusehen und den Tennensportplatz zum Kunstrasenplatz umzubauen. Alternativ soll neben der neuen Sprunggrube, die Errichtung einer 100 m-Kunststofflaufbahn in die Planung einfließen. Nach Vorliegen der voraussichtlichen Kosten hierfür, soll wegen der Mitbenutzung der Grundschule Hetzerath ein Zuschussantrag bei der Verbandsgemeinde gestellt werden. Planung und Ausschreibung sollen im Jahr 2022 und der Bau in 2023 erfolgen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sollen bereitgestellt werden.

Glasfaserausbau

Bis auf die Straße „Erlenring“ und die Straßen in den Neubaugebieten sind alle Häuser mit Kupferkabel ans Internet angebunden. Dies ist nicht mehr zeitgemäß und auch nicht zukunftsweisend, denn die Übertragungsrates ist begrenzt. Deshalb werden überall in den Orten, für den Kundenwünschen zu entsprechen, Glasfaserleitungen verlegt.

Die Firmen Deutsche Glasfaser GmbH und Westenergie Breitband GmbH haben Interesse bekundet, in Hetzerath ein flächendeckendes Glasfasernetz eigenwirtschaftlich aufzubauen. Voraussetzung ist bei beiden Unternehmen eine Vorvermarktungsquote von 40 %. Dies entspricht einem Abschluss von 420 Endkundenverträge für ein Produkt des jeweiligen Unternehmens.

Zur wirtschaftlichen Umsetzung der Gigabit-Erschließung ohne Zuschüsse ist die Einbindung von Synergien mit Maßnahmen der Westnetz vorgesehen. Das Unternehmen plant deshalb, vorhandene Strom-Freileitungshausanschlüsse (Potential ca. 400 Stück) im Zuge der FTTH-Erschließung zu verkabeln. Dies geschieht im Vorgriff auf zukünftige Entwicklungen im Bereich e-Mobility und erneuerbare Energien. Dadurch werden Tiefbaukosten im öffentlichen und privaten Bereich eingespart. Der Wegfall der oberirdischen Stromleitungen mit den Dachständern auf den Häusern wertet das Ortsbild auf. Die Erdverkabelung der Stromleitungen erfolgt für die Hauseigentümer kostenlos. Lediglich die Anpassung der Zählerleitung vom Hausanschlusskasten bis zum Zählerschrank hat der Hauseigentümer auf seine Kosten zu veranlassen. Westenergie hat eine Kooperationsvereinbarung im Entwurf vorgelegt, die Näheres regelt.

Ein Antrag aus der Mitte des Rates auf das Zulassen von Fragen der anwesenden Zuhörer wurde mit 4 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen abgelehnt mit der Begründung, dass seitens der Fa. Westenergie noch eine Informationsveranstaltung stattfindet, zu der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen werden.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, für den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur bis zum Endkunden in FTTH-Bauweise (Glasfaser bis ins Haus) mit der Westenergie Breitband GmbH zu kooperieren und die beigefügte Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Erstellung eines Starkregenvorsorgekonzeptes

Der Gemeinderat wird über die Initiative des Landes Rheinland-Pfalz zur Erstellung von

Hochwasserschutz- bzw. Starkregenvorsorgekonzepten informiert. Anhand der als Anlage beigefügten Präsentation sowie Infobroschüre wird auf die Gefahren bei Starkregenereignissen hingewiesen. Die Landesregierung empfiehlt den Ortsgemeinden sog. „Starkregenvorsorgekonzepte“ erstellen zu lassen, damit das Schadensrisiko reduziert werden kann.

Die Erstellung der Starkregenvorsorgekonzepte wird aus wasserwirtschaftlichen Fördermitteln mit bis zu 90 % gefördert. Der Förderantrag muss entsprechend den Förderrichtlinien voraussichtlich über die Verbandsgemeinde gestellt werden. Lt. Aussage des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz (IBH RLP) ist bei der Gebietsgröße der Ortsgemeinde für die Erstellung des Konzeptes voraussichtlich mit einem Kostenaufwand von ca. 20.000,00 bis 25.000,00 Euro zu rechnen, so dass sich der nicht durch Förderung gedeckte Eigenanteil voraussichtlich auf ca. 2.000,00 bis 2.500,00 Euro beläuft.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat die Erstellung eines örtlichen Starkregenvorsorgekonzeptes. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt die für den Förderantrag erforderliche detaillierte Aufgabenbeschreibung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und dem Informations- u. Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz (IBH) zu erstellen. Die nicht durch Förderung gedeckten Kosten trägt die Ortsgemeinde.

Gewässerrenaturierung "Orschbach" **Errichtung eines naturnahen Wassertretbeckens in den Gewässerverlauf**

Der Gemeinderat wird über das Ergebnis eines Erörterungsgespräches vom 25.10.2021 mit Vertretern des Planungsbüros und der Kreisverwaltung –Untere Naturschutz- und Wasserbehörde- zum Fortgang der geplanten förderfähigen Renaturierungsmaßnahme am „Orschbach“ informiert. Dabei werden u. a. für das in der Planung vorgesehene naturnahe Wassertretbecken seitens der Unteren Naturschutzbehörde landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen gefordert. Der Ausgleich der beeinträchtigten Schutzgüter könnte allerdings im Rahmen des Gesamtprojektes sichergestellt werden.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat auf die geplante Errichtung eines naturnahen Wassertretbeckens im Gewässerlauf des „Orschbaches“ zu verzichten. Aufgrund der Überflutungsgefahr des geplanten Standortes aus den zwischenzeitlichen Erfahrungen der letzten Starkregenereignisse sieht der Gemeinderat ein nicht zu vertretendes Gefährdungspotential für den dauerhaften Erhalt der geplanten Anlage.

Anschaffung Geschwindigkeitsanzeigetafeln

In der Wittlicher Straße und der Kirchstraße wird zu schnell in den Ort gefahren. Dem soll mit Geschwindigkeitsanzeigetafeln begegnet werden. Außerdem soll im Ort der Verkehr, getrennt nach PKW und LKW, dauerhaft gezählt werden für verlässliche Verkehrszahlen zu erhalten.

Der Gemeinderat beschließt für die Ortseingänge der L 141 zwei Geschwindigkeitsanzeigetafeln, Modell viasis PLUS SMILE, von der via traffic controlling gmbh, Leverkusen

zum Preis von 2.559,69 € je Tafel zu beschaffen. Außerdem soll das Unternehmen ein Verkehrszählgerät viacount II zum Preis von 2.131,29 € liefern.
Bei der Fa. Westenergie soll ein Zuschuss für den Ankauf gestellt werden.

Bauangelegenheit

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Gemarkung Hetzerath, Flur 8, Parz.-Nr. 78/3, (Süßwiese)

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Mühlenborn", III. BA

Der Vorsitzende stellt dem Rat zunächst den Bauantrag ohne Nennung von Namen vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühlenborn“, 3. BA. Von dessen Festsetzungen möchte der Bauherr in folgendem Punkt befreit werden:

Traufhöhe

Festgesetzt ist eine max. Traufhöhe von 3,75 m, geplant sind 4,30 m.
Die Erschließung ist über die Straße „Süßwiese“ gesichert.

Der Rat stimmt dem Bauantrag zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB. Der beantragten Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Traufhöhe wird ebenfalls zugestimmt.

Bauangelegenheit

Bauantrag zum Bau eines Freilaufstalls und einer Biogasanlage, Gemarkung Hetzerath, Flur 5, Parz.-Nr. 54

Der Vorsitzende stellt dem Rat zunächst die Bauanträge ohne Nennung von Namen vor.

Die vorliegenden Anträge beinhalten den Umbau einer vorh. Boxenlaufstallung in Melkgebäude und Reprobereich, den Neubau einer Zweiraumstallung und den Neubau einer Biogasanlage, wobei diese ausschließlich mit organischen Abfällen, die auf dem Engelshof anfallen befüllt wird. Außerdem ist die Erweiterung der Fahrsiloanlage geplant.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Vorhaben beurteilt sich nach § 35 BauGB. Der Rat geht davon aus, dass die Privilegierungstatbestände nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB erfüllt sind.

Die Erschließung für privilegierte Bauvorhaben ist gesichert.

Der Rat stimmt den Bauanträgen zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB. Dabei geht der Rat davon aus, dass die Privilegierungen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB vorliegen.

Bauangelegenheit

Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses, Gemarkung Hetzerath, Flur 21, Parz.-Nr. 123/17, (Bahnhofstraße)

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Bahnhofstraße"

Der Vorsitzende stellt dem Rat zunächst den Bauantrag ohne Nennung von Namen vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“.
Von dessen Festsetzungen möchte der Bauherr in folgendem Punkt befreit werden:

Baugrenzen

Die vorgegebenen Baugrenzen werden partiell überschritten.
Die Erschließung ist über die Straße „Bahnhofstraße“ gesichert.

Der Rat stimmt dem Bauantrag zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB. Der beantragten Befreiung hinsichtlich der partiellen Überschreitung der Baugrenzen wird ebenfalls zugestimmt.

Bauangelegenheit

**Bauantrag zum Neubau eines Verwaltungs- und Lagerzentrums, Gemarkung Hetzerath, Flur 21, Parz.-Nr. 1/2,
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Bahnhofsdreieck"**

Der Vorsitzende stellt dem Rat zunächst den Bauantrag ohne Nennung von Namen vor.
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bahnhofsdreieck“.
Von dessen Festsetzungen möchte der Bauherr in folgenden Punkten befreit werden:

a) Immissionsschutz-Pflanzung

Der Bebauungsplan sieht an 2 Grundstücksgrenzen eine Immissionsschutz-Pflanzung in einer Breite von 10 Metern vor. Der Bauherr beantragt eine Reduzierung dieser Fläche auf eine Breite von 6 Meter.

Der Rat stimmt dem Bauantrag zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB.
Der notwendigen Befreiung hinsichtlich der Verringerung der Immissionsschutz-Pflanzung auf 6 Meter wird zugestimmt.

b) Betriebswohnungen, Anzahl

Der Bauherr plant den Bau von 2 Betriebswohnungen.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes („Gewerbegebiet“ gem. § 8 Baunutzungsverordnung - BauNVO) sind Betriebswohnungen grundsätzlich nicht zulässig, können aber nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden.

Den Bau von 2 Betriebswohnungen lehnt der Gemeinderat ab. Dem Bau von 1 Betriebswohnung stimmt der Gemeinderat zu.

Satzung zur Aufhebung des gemeindeeigenen Weges Flur 3, Parz.-Nr. 21/1

Der Ortsgemeinde liegt ein Antrag auf Erwerb der gemeindeeigenen Wegefläche in der Gemarkung Hetzerath, Flur 3, Parz.-Nr. 21/1 vor. Vor einer evtl. Veräußerung der Wegefläche ist zunächst die Aufhebung des Weges erforderlich. Der Entwurf einer entsprechenden Aufhebungssatzung wird dem Gemeinderat vorgetragen und erläutert. Die Erschließung anderer Grundstücke wäre nicht beeinträchtigt.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat den Erlass der Wegeaufhebungssatzung gem. dem vorliegenden Satzungsentwurf. Vor der Veröffentlichung der Satzung ist bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel anzufragen, ob Bedenken gegen die Aufhebung der Wegefläche bestehen.

Werner Monzel, Ortsbürgermeister